

## Unicycle – Team Harpstedt e. V.

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Unicycle – Team Harpstedt.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e.V.
3. Der Sitz des Vereins ist Harpstedt.  
Gegründet wurde der Verein am 14.04.2011
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

1. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
3. a) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Einrad – Sports in den Disziplinen Freestyle, Skills, Rennen, Trial, Gelände, Hockey, Basketball und Breitensport.  
  
b) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Durchführung eines regelmäßigen Trainingsbetriebes, Teilnahme an Wettkämpfen, Durchführung von Wettkämpfen, Teilnahme an und Durchführung von Prüfungen, sowie Aus- und Weiterbildung von Trainern und Wertungsrichter.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft, Ehrenmitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
2. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zum Ende des laufenden Kalenderjahres zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.
5. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
6. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
7. Ehrenmitglieder können Vereinsmitglieder auf Vorschlag des Vorstandes und Beschluss der Mitgliederversammlung werden. Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und 10 Jahre ununterbrochen Mitglied des Vereins sind, werden durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

### **§ 4 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. und dem 3. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
2. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und besetzt den erweiterten Vorstand.

3. Der Vorstand und die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
4. Ämter im Vorstand bzw. im erweiterten Vorstand können bei Nichtbesetzung, bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl, durch den Vorstand kommissarisch besetzt werden.

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal des Jahres statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 2/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, danach der 3. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

## **§ 6 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens**

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der Abgegebenen gültigen Stimmen einer ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an  
  
den Kreissport Oldenburg  
  
der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Mit der Auflösung des Vereins erlöschen alle gegebenenfalls abgeschlossenen Risiko – Versicherungen zugunsten einzelner Mitglieder.